

Statuten

Die Mitte Worb

17. Juni 2021

Statuten

Die Mitte Worb

1. Allgemeines

Name Sitz	<p>Art. 1 ¹⁾ Unter dem Namen Die Mitte Worb besteht in Worb eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Worb.</p> <p>²⁾ Die Mitte Worb kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien im Kanton Bern und in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.</p> <p>³⁾ Die Mitte Worb ist eine Sektion von Die Mitte Schweiz, Kanton Bern.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹⁾ Die Mitte Worb vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.</p> <p>²⁾ Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.</p> <p>³⁾ Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.</p>
Tätigkeit	<p>Art. 3 Die hauptsächlichen Tätigkeiten der Die Mitte Worb sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beteiligung an den Gemeindewahlenb) Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragenc) Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen in Worb in allen Bereichen.
Mitgliedschaft	<p>Art. 4 ¹⁾ Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der Mitte Worb anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>²⁾ Wer bei Die Mitte Worb beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied bei Die Mitte Kanton Bern.</p>
Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 5 ¹⁾ Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden.</p> <p>²⁾ Die Mitgliedschaft erlöscht durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich)b) Ausschlussc) Auflösung der Parteid) Tod <p>³⁾ Alle Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss</p>

erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

2. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 6 ¹⁾ Die Organe der Die Mitte Worb sind:

- a) Parteiversammlung
- b) Parteivorstand
- c) Revisionsstelle

²⁾ Die Parteiversammlung oder der Parteivorstand können zusätzliche Arbeitsgruppen einsetzen.

Parteiversammlung

Art. 7 ¹⁾ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Die Mitte Worb.

²⁾ Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandmitglieder oder 1/5 der Parteimitglieder die Durchführung verlangen.

³⁾ Alle Mitglieder werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch eingeladen.

Aufgaben der
Parteiversammlung

Art. 8 ¹⁾ Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Annahme und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung (identisch mit Kalenderjahr) und des Revisionsberichtes
- e) Beschluss über das Jahresprogramm und den jährlichen Voranschlag
- f) Festlegen der Mitgliederbeiträge
- g) Entscheid über Mandatsbeiträge und Festlegen der Höhe
- h) Verabschiedung von Wahlvorschlägen
- i) Behandlung von Entscheiden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft.

²⁾ Der Parteiversammlung können weiter Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und
Abstimmungen an der
Parteiversammlung

Art. 9 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

²⁾ Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

³⁾ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Parteivorstand

Art. 10 ¹⁾ Der Parteivorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

²⁾ Die Gemeinderatsmitglieder von Worb und die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Bern mit Wohnsitz in der Gemeinde Worb werden zu den Sitzungen des Parteivorstandes eingeladen, wenn sie Mitglieder der Die Mitte Worb sind.

³⁾ Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Parteiversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtszeit des Parteivorstandes

Art. 11 ¹⁾ Die Amtsdauer des Parteivorstandes umfasst vier Jahre.

²⁾ Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

Aufgaben des Parteivorstandes

Art. 12 ¹⁾ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte
- b) Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit
- c) Vorbereitung der Parteiversammlungen
- d) Vertretung der Partei gegen aussen
- e) Werbung von Mitgliedern

²⁾ Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand

Art. 13 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den Regeln der Parteiversammlung (Art. 9).

²⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies ein anwesendes Vorstandsmitglied verlangt.

³⁾ Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig

Revisionsstelle

Art. 14 ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen.

²⁾ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und führt mindestens ein Mal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Parteiversammlung Antrag zur Jahresrechnung

³⁾ Die Amtszeit entspricht derjenigen des Parteivorstandes

Protokollführung

Art. 15 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussesprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

3. Finanzielles

Finanzen

Art. 16 Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Freiwillige Beiträge
- c) Finanzaktionen
- d) Mandatsbeiträge, wenn sie durch die Parteiversammlung beschlossen worden sind.

Mitgliederbeiträge

Art. 17 ¹⁾ Die Parteiversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

²⁾ Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

³⁾ Für Verbindlichkeiten der Die Mitte Worb haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Art. 18 Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auflösung

Art. 19 ¹⁾ Die Parteiversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung beschliessen.

²⁾ Das Parteivermögen fällt an eine Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Für den Entscheid ist die Parteiversammlung zuständig.

Inkrafttreten

Art. 20 Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 17. Juni 2021 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Für das Präsidium

Für das Sekretariat

Adrian Hauser

Christine Stocker